

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	24.11.2015	öffentlich
<b>Integrationsrat</b>	25.11.2015	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	01.12.2015	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.12.2015	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

#### **8. Änderungssatzung für die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld vom 10.03.1997**

#### Betroffene Produktgruppe

11.05.03 – Vorbeugende, sichernde, infrastrukturelle Leistungen

#### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

#### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erhöhung der Einnahmen um ca. 759.000,- € ab dem Jahr 2016

#### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

#### Beschlussvorschlag:

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld wird nach Vorlage (Anlage 2) beschlossen.

#### Begründung:

Die Satzungsänderung zum 01.01.2016 (s. Anlage 1) ist erforderlich, weil

1. sich der Bestand der Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler verändert hat und formale Widmungen, Umwidmungen und Entwidmungen vorgenommen werden müssen
2. redaktionelle Änderungen vorgenommen werden müssen, die auf Gesetzesänderungen bzw. sich aus der Anwendung heraus ergebenden Korrekturbedarf beruhen
3. sich die Aufwendungen für den Betrieb der Unterkünfte verändert haben und somit eine

Anpassung der Benutzungsgebühren an die Kostenentwicklung erforderlich ist

Der Wortlaut der ab 01.01.2016 geltenden städtischen Unterkunftssatzung ergibt sich aus der **Anlage 1**. Alle von der vorgeschlagenen Satzungsänderung betroffenen Textpassagen sind darin durch „Fettdruck“ hervorgehoben.

### **1. Veränderungen im Bestand der Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler**

Aufgrund der hohen Zuweisungszahlen im Bereich der ausländischen Flüchtlinge wurden folgende zentrale Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler zusätzlich in Betrieb genommen:

<b>Übergangsheim</b>	<b>Stadtbezirk</b>	<b>Platzzahl</b>	<b>Inbetriebnahme</b>
Eisenbahnstr. 29-29b	Bielefeld-Brackwede	170	01.01.2015
Otto-Brenner-Str. 45	Bielefeld-Mitte	78	Aug./Okt. 2015
Altenhagener Str. 8	Bielefeld-Heepen	95	Okt./Nov. 2015
Horstkotter Heide 39	Bielefeld-Dornberg	25	Juli/Aug. 2015
Friedhofstr. 3	Bielefeld-Senne	20	Juni 2015

Das bisherige Übergangsheim für Aussiedler Teichsheid 12a – 16a wird zukünftig für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern genutzt.

Aufgrund des mangelhaften baulichen Zustandes wurde das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge Stadtring 79/79 a zum 31.12.2014 außer Betrieb genommen.

<b>Übergangsheim</b>	<b>Stadtbezirk</b>	<b>Platzzahl</b>	<b>Außerbetriebnahme</b>
Stadtring 79/79a	Bielefeld-Brackwede	51	31.12.2014

Auf die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse der politischen Gremien (Beschluss des Rates vom 26.09.2013, Dr. Nr. 6015/2009-2014, vom 18.09.2014, Dr. Nr. 0219/2014-2020, und vom 23.04.2015, Dr. Nr. 1193/2014-2020, wird verwiesen.

### **2. Redaktionelle Veränderungen**

Aufgrund gesetzlicher Änderungen sind die Fundstellen der angegebenen Gesetzesgrundlagen für den Erlass der Satzung zu aktualisieren.

Die §§ 2, 3, 4, 6 und 8 sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Im § 9 wird der Hinweis auf die zurzeit geltende Entwässerungssatzung aktualisiert.

### **3. Gebührenanpassungen aufgrund veränderter Aufwendungen**

Nach den von der Verwaltung erstellten Gebührenbedarfsberechnungen auf der Kostenbasis 2014 ergibt sich für die gewidmeten Unterkünfte für Wohnungslose die Notwendigkeit von Gebührenanpassungen. Hierzu müssen die Gebührentarife des § 10 der Satzung geändert werden. Der geltende Gebührenmaßstab (€/Monat/m<sup>2</sup> bzw. €/Tag/Platz) mit einer differenzierten Darstellung der Benutzungsgebühr durch

- a) Grundgebühr (Grundkosten: u.a. Miete, Pacht, Betriebskosten, Abschreibung, Kapitalverzinsung, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten) und
- b) Verbrauchsgebühr (Verbrauchsdaten: Kosten des Heizenergie-, Elektrizitäts- und

## Wasserverbrauchs inkl. Abwasser)

hat sich aufgrund einer besseren Kostentransparenz bewährt. Die Benutzungsgebühren (s. **Anlage 2**, Artikel 1, Ziffern 10 – 12) wurden objektbezogen errechnet und für die Grundkosten auf der Basis der Aufwendungen des Jahres 2014 kalkuliert. Bei den Verbrauchskosten wurden die Verbrauchskostenergebnisse des Jahres 2014 sowie ergänzende Kalkulationen auf der Basis von vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen an die BGW für das Jahr 2014 herangezogen. Auf die objektbezogenen Gebührenbedarfsberechnungen (s. **Anlage 3**) wird verwiesen.

Für die Gebührenfestsetzung der Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler

- Otto-Brenner-Str. 45
- Altenhagener Str. 8
- Horstkotterheide 39
- Friedhofstr. 3

wurden die bisherigen Erfahrungswerte aus den bereits schon länger in Betrieb befindlichen Unterkünften als vorläufige Berechnungsgrundlage zu Grunde gelegt.

### a) Veränderungen bei den Grundgebühren

Bei den Grundgebühren der schon längere Zeit in Betrieb befindlichen Unterkünften schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung des Bielefelder Mietspiegels und der Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Benutzerinnen und Benutzer ab 01.01.2016 eine Steigerung von 8,5% vor. Dazu wurden die Minimum-Werte der Mietspiegel 2012 und 2014 betrachtet. Es wurde jeweils der Mittelwert gebildet und daraus die Steigerung in dem Betrachtungszeitraum errechnet.

Die vorgeschlagenen Grundgebühren decken jedoch auch weiterhin nicht – wie in § 6 Abs. 2 KAG vorgesehen - alle Aufwendungen im Unterkunftsbereich. Die tatsächlichen Grundkosten liegen bei allen Unterkünften über den Gebührevorschlägen der Verwaltung. U. a. für die Unterbringung zugewiesener ausländischer Flüchtlinge gewährt das Land NRW gem. §§ 4, 4a Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NW) und gem. § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW pauschale Landeszuwendungen.

### b) Veränderung bei den Verbrauchsgebühren

Die von der Verwaltung errechneten Verbrauchsgebühren wurden bei den bereits seit längerer Zeit betriebenen Unterkünften wie in den Vorjahren kostendeckend kalkuliert. Je nach Objekt und Verbrauchsverhalten der Bewohnerinnen und Bewohner führte dies zu einer unterschiedlichen Anhebung der jeweiligen Verbrauchsgebühr. Basis für die neu berechneten Verbrauchsgebühren sind die mit der BGW vertraglich vereinbarten Verbrauchskostenpauschalen, die voraussichtlich für das Jahr 2016 zu zahlen sein werden. Sie beinhalten auch einen Sicherheitszuschlag für Tarifierhöhungen der Ver- und Entsorger und Gebührenerhöhungen.

Die vorgeschlagenen Tarifänderungen bei den Grund- bzw. Verbrauchsgebühren können für die bereits seit längerer Zeit betriebenen Unterkünfte aus der beiliegenden Übersicht (s. **Anlage 4**) entnommen werden. Die bisher erhobenen Benutzungsgebühren sind der jeweiligen Gebührenbedarfsberechnung (s. **Anlage 3**) unter Ziffer I, Nr. 8 sowie die ab 1.1.2016 vorgeschlagenen Gebühren unter Ziffer IV, Nr. 2, c) zu entnehmen.

<p><b>Beigeordneter</b></p>          <p><b>(Nürnberger)</b></p>	<p>Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.</p>
---	---